



An Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Loubna Ouariach
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:
Mohammed Ghazi

Stellvertreter/in:
1. Sabine Bohn
2. Christos Evdokiou

Kontakt:
Mohammed-Ghazi@web.de
0178/8830322

Datum:
11.05.2026

Änderungsantrag zur Drucksache 2026-54 Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Raunheim Änderungsantrag der WsR-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die vorgeschlagene Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung dahingehend zu überarbeiten, dass extreme Gebührensteigerungen vermieden und sozialverträglich ausgestaltet werden.

Insbesondere sollen:

1. Gebührensteigerungen von mehr als 100 % gegenüber den bislang geltenden Gebühren zunächst nicht umgesetzt werden. Gebühren, die nach der vorliegenden Kalkulation um mehr als 100 % steigen würden, sollen stufenweise über einen längeren Zeitraum angepasst werden.
2. Die Anpassung der Friedhofsgebühren soll sozialverträglich über einen längeren Zeitraum bis spätestens 2031 gestreckt werden. Hierzu wird der Magistrat beauftragt, ein entsprechendes Stufenmodell vorzulegen, welches extreme Gebührensprünge vermeidet und gleichzeitig eine schrittweise Annäherung an die angestrebte Kostendeckung ermöglicht.
3. Besonders sensible Gebührenbereiche wie:
 - Kindergräber,
 - Nutzungsrechte für Grabstätten,
 - Bestattungsgebühren für Familien,
 - Urnengräber sowie
 - Gebühren für einfache Standardbestattungen

sollen gesondert sozialverträglich ausgestaltet werden.

4. Der Magistrat soll prüfen, in welchem Umfang der städtische Eigenanteil zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger erhöht werden kann, um außergewöhnliche Belastungen für Angehörige in Trauerfällen zu vermeiden.
5. Die Verwaltung wird gebeten, anhand konkreter Fallbeispiele darzustellen, welche Gesamtbelastungen für Angehörige künftig entstehen würden. Dabei ist insbesondere die Belastung bei klassischen Bestattungsformen nachvollziehbar darzustellen.
6. Künftig soll spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgen, um erneute extreme Gebührensprünge nach langen Zeiträumen ohne Nachkalkulation zu vermeiden.

Begründung:

Die vorgelegte Gebührenkalkulation führt in zahlreichen Bereichen zu außergewöhnlich hohen Gebührensprüngen von teilweise weit über 100 %, in einzelnen Fällen sogar von über 300 % bis nahezu 500 % (siehe Anhang).

Beispielsweise steigt:

- das Nutzungsrecht für ein Reihengrab von 306 € auf 1.390 €,
- ein Kindergrab von 153 € auf 910 €,
- ein Urnengrab für namenlose Beisetzungen von 153 € auf 900 €,
- sowie das Nutzungsrecht für ein zweistelliges Tiefgrab von 1.022 € auf 2.760 €.

Besonders deutlich wird die Belastung anhand eines konkreten Gebührenbescheides aus dem Jahr 2024.

Position	Alt	Neu
Nutzungsrecht zweistelliges Tiefgrab	1.022 €	2.760 €
Bestattung zweistelliges Tiefgrab	550 €	1.830 €
Friedhofseinrichtung / Grabpflege	300 €	künftig eingerechnet

Damit würde die Gesamtbelastung für diese Familie von 1.872 € auf rund 4.590 € steigen. Dies entspricht einer Mehrbelastung von rund 2.718 € beziehungsweise einer Erhöhung von etwa 145 %.

Eine derart sprunghafte Belastung stellt für viele Familien eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar – insbesondere in einer ohnehin emotional belastenden Lebenssituation.

Zwar ist nachvollziehbar, dass nach längerer Zeit eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich wird. Eine Beerdigung ist jedoch keine freiwillige Luxusleistung, sondern eine unausweichliche familiäre und soziale Verpflichtung. Deshalb sollte eine Kommune bei Friedhofsgebühren nicht ausschließlich betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen, sondern auch soziale Verantwortung wahrnehmen. Ein wesentlicher Grund für die nun vorliegenden massiven Gebührensprünge liegt darin, dass die bisherige Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2012 stammt und seit Inkrafttreten zum 01.03.2013 keine regelmäßige Nachkalkulation vorgenommen wurde. Künftig sollen daher spätestens alle fünf Jahre Überprüfungen und gegebenenfalls moderate Anpassungen erfolgen, damit Bürgerinnen und Bürger nicht erneut nach vielen Jahren mit sprunghaften Erhöhungen belastet werden. Ziel des Änderungsantrages ist daher keine vollständige Ablehnung notwendiger Anpassungen, sondern eine faire, nachvollziehbare und sozialverträgliche Umsetzung. Extreme Gebührensprünge sollen vermieden und stattdessen planbar bis spätestens 2031 verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mohammed Ghazi



Melanie Lehmann

Anlage: Übersicht prozentuale Erhöhung

Gebühr	Alt	Neu	Erhöhung
Kindergrab (Nutzungsrecht)	153 €	910 €	+495 %
Urnengrab namenlose Beisetzung	153 €	900 €	+488 %
Reihengrab Nutzungsrecht (Erwachsene)	306 €	1.390 €	+354 %
Grabräumung Urnengrab (2 Urnen)	50 €	210 €	+324 %
Grabräumung Urnengrab (4 Urnen)	100 €	420 €	+324 %
Kinderbestattung Reihengrab	200 €	628 €	+214 %
Urnenbestattung Erdgrab	150 €	448 €	+199 %
Urnenbestattung Urnennische	150 €	400 €	+166 %
Nutzungsrecht Urnennische/Kolumbarium	562 €	1.673 €	+198 %
Nutzungsrecht Urnengrab (2 Urnen)	306 €	910 €	+197 %
Nutzungsrecht Urnengrab (4 Urnen)	511 €	1.519 €	+197 %
Tiefgrab einstellig (Nutzungsrecht)	511 €	1.782 €	+249 %
Tiefgrab zweistellig (Nutzungsrecht)	1.022 €	2.763 €	+170 %
Bestattung Tiefgrab zweistellig	550 €	1.833 €	+233 %
Bestattung Tiefgrab einstellig	550 €	1.101 €	+100 %
Reihengrab Bestattung Erwachsene	500 €	893 €	+79 %

Gebühr	Alt	Neu	Veränderung
Trauerhalle	200 €	162 €	-19 %
Kühlzelle Leichenhalle	75 €	61 €	-19 %
Verabschiedungsraum	50 €	29 €	-43 %
Ausbettung Erwachsene	1.431 €	855 €	-40 %